

Klausurnummer/ Klausur

**1401 Mastermodul Öffentliches Recht**

Klausurtermin

**17. September 2012**

**18.00 - 20.00 Uhr**

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

Lehrstuhl für Verwaltungsrecht

insbesondere Wirtschaftsverwaltungsrecht

sowie allgemeine Staatslehre

## **Modulabschlussklausur zum Studiengang Master of Laws (LL.M) Mastermodul Öffentliches Recht MMÖ (55302)**

### ***Sachverhalt:***

Der rüstige Rentner R ist Anwohner einer vielbefahrenen Hauptstraße mit Tempolimit 50 km/h in der Stadt S im Bundesland L. Auf dieser Straße befindet sich eine fest installierte und dauerhaft „scharfgestellte“ Radarmessanlage, welche zu schnelle Autofahrer „blitzt“. Dem R gehört dort ein Einfamilienhaus an der Ecke, welches nicht nur mit der Front zur Straße hin erkennbar ist. Vielmehr ist auch die eine Seitenwand von den Autofahrern in Fahrtrichtung gut zu sehen. Das Haus befindet sich ca. 100m vor der Radarmessanlage, sodass R ständig mit ansehen muss, wie Autofahrer in die Radarfalle tappen.

R ist schon seit Jahren mit der Polizei und ihrer „Wegelagerei“ auf Kriegsfuß und möchte, so erzählt er, der ständigen Auffüllung der Staatskasse auf Kosten der Autofahrer ein Ende setzen. Deshalb entschließt er sich zu folgendem Unterfangen. Er bastelt ein 3m x 5m großes weißes Transparent, auf dem mit roter Schrift „Achtung Radarfalle! 50 km/h“ steht, und bringt dies an der von den vorbeifahrenden Autofahrern sichtbaren Seitenwand seines Hauses an. Mit Freude kann R nun täglich beobachten, wie weniger Autofahrer durch die installierte Geschwindigkeitsmessanlage aufgezeichnet werden.

Wenig später erhält R nach vorheriger Anhörung am 11. Juni 2012 Post von der zuständigen Behörde, welche ihm in diesem Schreiben (datiert auf den 8. Juni 2012) derartige Warnhinweise

untersagt. Zur Begründung führt die Behörde aus, dass R massiv die Bemühungen der Polizei zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vereitele.

R ist empört, vergisst aber das Schreiben schnell. Am 25. September 2012 findet er es durch einen Zufall wieder und bittet seine Tochter T, die gerade an der Fernuniversität in Hagen ihren LL.M erworben hat, um Rat, wie und mit welchen Erfolgsaussichten er sich wehren könne. T stellt fest, dass das Untersagungsschreiben eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, wonach Beschwerde binnen vier Wochen einzulegen sei.

Was wird T dem R raten?

### ***Abwandlung:***

Die Radarmessanlage wird nur ab und zu durch die Polizei „scharfgestellt“. Nur dann hängt R das Transparent auf. Erläutern Sie kurz, ob und wie sich dieser Umstand auf den Rat von T auswirkt?

### ***Bearbeitervermerk:***

- Auf baurechtliche Aspekte ist nicht einzugehen.
- Gehen Sie davon aus, dass das Bundesland, in dem R lebt, das Vorverfahren nicht für entbehrlich erklärt hat.
- Die Normen des Bundeslandes L sind am Ende der Aufgabe abgedruckt.
- Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes (LVwVfG) entspricht dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

## **Auszug aus dem Landespolizeigesetz (LPolG)**

### **§ 1 LPolG Allgemeines**

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten.

(2) Außerdem hat die Polizei die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

### **§ 2 LPolG Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

### **§ 3 LPolG Polizeiliche Maßnahmen**

Die Polizei hat innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen.

### **§ 4 LPolG Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen**

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt oder ist für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt, können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

### **§ 5 LPolG Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen**

(1) Geht von einer Sache oder einem Tier eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, sind die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend auf Tiere anzuwenden.

(2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

(4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 6 LPolG Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen**

(1) Die Polizei kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 8 LPolG Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung**

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (§ 1 Abs. 4), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Vergehen, Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach

1. den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 283, 283a, 291 oder 324 bis 330 des Strafgesetzbuches,
2. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) oder d) des Waffengesetzes,
3. §§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes,
4. §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.